

Satzung Turngau Main-Taunus e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: **TURNGAU MAIN-TAUNUS e.V.** Er betrachtet sich als Nachfolger des 1886 gegr. Untertaunus-Verband und des Untertaunus-Gau von 1903.

§ 2 Sitz

Der Turngau Main-Taunus hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein eingetragen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Turngau Main-Taunus fördert das Turnen in seiner Vielfalt durch uneigennütigen Einsatz aller Kräfte ohne wirtschaftlichen Gewinn im Sinne des § 5 dieser Satzung.
- (2) Der Turngau Main-Taunus gehört als Untergliederung dem Hessischen Turnverband (HTV) im Deutschen Turner-Bund (DTB) an. Er ist ein rechtlich selbstständiger Verein, verbandsintern jedoch an den HTV und DTB gebunden.
- (3) Der Turngau Main-Taunus bekennt sich zu parteipolitischer Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Ziele und Aufgaben

Die Ziele des Turngau Main-Taunus sind:

- die Förderung der Gründung von neuen Turnabteilungen in Sportvereinen sowie die laufende Betreuung der Mitglieder im Sinne der Aufgaben und Ziele des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Deutschen Turner-Bundes (DTB)
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens durch Wort, Schrift und Bild
- die Durchführung von turnerischen und sportlichen Wettkämpfen, Turn- und Sportfesten, Spielrunden und Turnieren sowie von Veranstaltungen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports im Rahmen der Angebote des HTV und DTB
- die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterentwicklung und damit insbesondere die Jugend zu fördern.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau Main-Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabeordnung.
- (2) Der Turngau Main-Taunus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Turngaumittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen.

- (5) Es dürfen kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngau Main-Taunus zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Turngaus Main-Taunus arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen, einzelnen Mitglieder von Organen und Gremien des Turngaus Main-Taunus eine Ehrenamtszuschale nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Durch die Aufnahme eines Vereins oder einer Abteilung in den Landessportbund Hessen (lsb h) wird die Mitgliedschaft begründet unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband e.V. (HTV) und dem Deutschen Turnerbund (DTB).
- (2) Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt und Ausschluss richtet sich nach der Satzung des lsb h.
- (3) Über die Zugehörigkeit von Vereinen/ Abteilungen zum Turngau entscheidet das Präsidium des HTV nach Anhörung des Turngauvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Turngaues haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus den Satzungen und Ordnungen des Turngau, HTV, DTB sowie des lsb h ergeben.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Turngau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der jeweils gültigen EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe und Zwecke des Turngaues zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Turngaues zu, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- (5) Dieser Regelung kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber widersprochen werden.

§ 10 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Turngau Main-Taunus erhebt keine Beiträge.
- (2) Der Turngau Main-Taunus kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Laufzeit sowie Zahlungsweise der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Organe

Organe des Turngau Main-Taunus sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand - Turnausschuss.

§ 12 Gremien

Gremien des Turngau Main-Taunus sind die Mitglieder des

- Vorstand
- Turnausschuss
- Fachbereich Sport
- Fachbereich Allgemein Turnen
- Fachbereich Spiele
- Fachbereich Freizeit und Gesundheit - Fachbereich Turnjugend - Ehrenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Turngau Main-Taunus. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - Mitglieder gem. § 8 dieser Satzung, vertreten durch deren Abgeordnete
 - die Mitglieder der Gremien des Turngau Main-Taunus
 - die Ehrenmitglieder.
- (2) Der Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und zwar wenn möglich im I. Quartal eines jeden Jahres. Sie wird vom Vorsitzenden des Turngau Main-Taunus, dessen Vertreter oder einem vom Vorstand Beauftragtem einberufen. Die Mitgliederversammlung hat in Präsenzversammlung stattzufinden, wenn nicht zwingende Gründe für eine im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) sprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand per einfachem Beschluss.
- (3) Die Einberufung hat vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Diese kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand des Turngau Main-Taunus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§ 8) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Ladungsfrist für eine a.o. Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Als Tagungsordnung ist nur der Grund der a.o. Einberufung festzulegen.

- (5a) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Mitgliedsvereine entsenden für je angefangene 200 (zweihundert) der in der Bestandserhebung zum ersten Januar des abgelaufenen Jahres unter „Turnen“ an den Landessportbund Hessen gemeldeten Mitglieder, einen Abgeordneten.
- (7) Die Mindestzahl der Abgeordneten pro Mitgliedsverein beträgt zwei.
- (8) Alle Abgeordneten haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können die Organe und Gremien des Turngau Main-Taunus sowie die Mitgliedsvereine stellen.
- (10) Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens vierzehn Tag vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Turngau Main-Taunus eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird. Gestellte Anträge können den Mitgliedern vor dem Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben werden.
- (11) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (12) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich 6 (sechs) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (14) Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Sie sind dem Finanzamt mitzuteilen, wenn sie die Gemeinnützigkeit (§ 5) berühren.
- (15) Änderungen bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen sind bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahlen zum Vorstand und Wahl der Vorsitzenden der Fachbereiche
 - Bestätigung der Mitglieder der Fachbereiche
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderung
 - Festsetzung von Umlagen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl der Delegierten zum turnusmäßigem bzw. einem außerordentlichen Landesturntag
 - Vornahme besonderer Ehrungen.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die einfache Mehrheit der Delegierten geheime Stimmabgabe verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (5) Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl oder Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen nicht mit.

§ 15 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - drei stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Pressewart
 - der Schriftführer
 - die Vorsitzenden der Fachbereiche.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Turngau Main-Taunus nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind zwei eingetragene Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sollte aus übergeordneten Gründen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden können, bleibt der bisherige Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zum nächsten Turntag kommissarisch benennen. Ein Rücktritt vom Amt kann nur schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Es ist dem Vorstand freigestellt, geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Turngau Main-Taunus nach innen und außen
- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen
- Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte
- Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
- Verwaltung der Finanzen und des Vermögens
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen
- Ehrungen von Vereinen, verdienten Sportlern sowie Personen, die sich um das Turnen und den Sport verdient gemacht haben
- Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt
- Vorstandssitzungen können neben Präsenzsitzung auch als Videokonferenz stattfinden.

§ 17 Turnausschuss

- (1) Den Turnausschuss bilden die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Fachbereiche.
- (2) Der Vorsitzende des Turngau Main-Taunus oder sein Stellvertreter beruft den Turnausschuss nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 18 Aufgaben des Turnausschuss

Aufgabe des Turnausschusses ist die praktische und technische Vorbereitung und Durchführung der in § 4 dieser Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben, insbesondere

- die Koordinierung des Jahresarbeitsplanes
- Erstellung und Änderung des Gauwettkampfordnung
- Planung und Durchführung der im Jahrbuch ausgeschriebenen Wettkämpfe, dezentraler Aus- und Fortbildung, Veranstaltungen.

§ 19 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind
- Fachbereich Sport
 - Fachbereich Allgemein Turnen
 - Fachbereich Spiele
 - Fachbereich Freizeit und Gesundheit
 - Fachbereich Jugend.
- (2) Die Mitglieder der Fachbereiche werden in einer gesonderten Ordnung definiert.
- (3) Die Fachbereiche/Ausschüsse treffen sich nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen nicht mit.
- (5) Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse zur Unterstützung der Fachbereiche benennen.

§ 20 Aufgaben der Fachbereiche

Die Aufgabe der Fachbereiche ist die technische Vorbereitung und Durchführung der in § 4 (Ziele und Aufgaben) dieser Satzung festgelegten Aufgaben, im Besonderen:

- Erarbeitung und Erstellung eines Jahresarbeitsplanes
- Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Gauturnfesten und sonstiger Veranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.
- (2) Sie dürfen keinem anderen Gremium des Turngau Main-Taunus angehören.
- (3) Der Ehrenrat wählt einen Sprecher aus seinen Reihen.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrat

- (1) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - Beratung des Vorstandes
 - Schlichtung von Streitfällen
 - Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen.
- (2) Der Ehrenrat handelt im Namen aller Mitglieder.

§ 23 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereine für ein Jahr, die je eines ihrer Mitglieder als Rechnungsprüfer für den Turngau Main-Taunus abzustellen haben.
- (2) Die von den Vereinen benannten Rechnungsprüfer dürfen kein Amt in irgendeinem Gremium des Turngau Main-Taunus innehaben.
- (3) Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 24 Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- Prüfung der Buchführung und Kasse
- mindestens eine Prüfung pro Jahr, spätestens vor der Mitgliederversammlung
- Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
- Antragstellung auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 25 Änderungen

- (1) Die §§ 1 (Name) 3 (Zweck) 4 (Ziele und Aufgaben) können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 26 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Turngau Main-Taunus kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Hessischen Turnverband e.V. anheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere turnerische Zwecke.
- (3) Die Liquidation wird durch den Vorsitzenden und dem Kassenwart vorgenommen, sofern die a.o. Mitgliederversammlung keine andere Person bestellt.

§ 27 Ordnungen

- (1) Weitere Regelungen können in Ordnungen wie
 - Geschäftsordnung
 - Wirtschafts- und Finanzordnung
 - Wettkampfordnung
 - Ehrungsordnung
 - sonstige Ordnungen getroffen werden.
- (2) Die Ordnungen sind vom Vorstand, sofern kein anderes Gremium hierfür zuständig ist, zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Ordnungen dürfen nicht gegen diese Satzung oder die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportorganisationen HTV, DTB und lsb h verstoßen.

§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebende Rechte und Pflichten des Turngau Main-Taunus ist das für Bad Soden am Taunus zuständige Amtsgericht.

§ 29 Amtsbezeichnungen

Inhaberinnen von Ämtern des Turngau Main-Taunus führen die weibliche Form der Tätigkeitsbezeichnung, zum Beispiel die Vorsitzende, die Fachwartin usw.

Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 06.09.2021 in Schwalbach (Taunus) beschlossen.